

Leitfaden für Projektmeetings - Pflichten und Verhalten der Sitzungsteilnehmer und Sitzungsleiter (Stand: November 2021)

In Projektmeetings können im Wettbewerb miteinander stehende Unternehmen vertreten sein, so dass besonderes Augenmerk auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu richten ist. Die Projektmeetings dürfen nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht, um kartellrechtswidrige Themen zu erörtern. Die nachstehenden Vorgaben sind bei der Durchführung von Projektmeetings am BFI zu beachten:

- Der Leitfaden des BFI für Projektmeetings wird mit der Einladung an die Teilnehmer/innen verschickt. Dieser ist als deep link verfügbar unter:
<http://www.bfi.de/de/leitfaden-projektmeetings/>
<http://www.bfi.de/en/guidelines-projectmeetings/>
- Alle Teilnehmer/innen haben darauf zu achten hat, dass es bei Projektmeetings nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt.
- Vom BFI organisierte Projektmeetings finden unter Leitung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des BFI statt, der/die in besonderem Maß darauf zu achten hat, dass es nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt. Sofern diese Aufgabe nicht von der/die Sitzungsleiter/in selbst wahrgenommen wird, bestimmt er/sie einen geeigneten Ersatz.
- Zu Beginn eines Projektmeetings weist der/die verantwortliche Mitarbeiter/in alle Teilnehmer/innen darauf hin, dass sie auf die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu achten haben. Der Hinweis wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.
- In den Projektmeetings soll die Diskussion auf das konkrete Forschungsvorhaben beschränkt werden. Insbesondere darf kein Austausch stattfinden über:
 - Strategische Informationen, die über das für die Durchführung der gemeinsamen F&E erforderliche Maß hinausgehen. Dies schließt Abstimmungen über zukünftige Forschungstätigkeiten der Unternehmen ein.
 - Üblicherweise vertrauliche Informationen zur Tätigkeit der teilnehmenden Unternehmen, etwa Lieferpreise, -mengen und -quellen von Materialien; im Gegensatz zu öffentlich allgemein bekannten Informationen.
 - Austausch oder Absprachen über kartellrechtlich unzulässige Themen, wie Preise, Mengen, Kosten, Lieferanten oder Kunden.

- Absprachen über eine Beschränkung der eigenen Forschung und Entwicklung eines Unternehmens in einem außerhalb des konkreten Forschungsvorhabens liegenden Bereichs sowie die Beschränkung der eigenen Forschung und Entwicklung eines Unternehmens im Bereich des konkreten Forschungsvorhabens nach dessen Abschluss.
- Absprachen über eine Lizenzerteilung an Dritte oder über Nichtangriffsklauseln.
- Bei allen schriftlichen und mündlichen Äußerungen ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können.
- Sollte der/die verantwortliche Mitarbeiter/in oder ein/e Teilnehmer/in feststellen, dass sich ein Verstoß gegen eine kartellrechtliche Vorschrift anbahnt, hat er/sie die Teilnehmer/innen auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Zu diesem Zweck können einzelne Teilnehmer/innen von der Sitzung ausgeschlossen oder das Meeting beendet werden.
- Kommt es in einer Sitzung zu einem Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften informiert der/die zuständige Mitarbeiter/in im Nachgang zu der Sitzung unmittelbar die Geschäftsführung.